

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 1360/2011-13

B 1461/2011-11

10.06.2013

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Petra PEYERL,

Beschwerdeführern gemäß § 16 Oö. SHG 1998 iVm § 1 der Oberösterreichischen Sozialhilfeverordnung 1998 (Oö. Sozialhilfeverordnung), LGBl. für Oberösterreich 118/1998 – ohne Anrechnung der ihnen zustehenden (erhöhten) Familienbeihilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist.

Das Inkrafttreten des Oö. ChG veranlasste die beschwerdeführenden Parteien dazu, je einen weiteren, nunmehr auf Zuerkennung eines subsidiären Mindesteinkommens gemäß § 16 Oö. ChG gerichteten Antrag an die jeweils zuständigen Behörden zu stellen. Auch diesen Anträgen wurde Folge gegeben und den Beschwerdeführern ein subsidiäres Mindesteinkommen gemäß § 16 Oö. ChG gewährt; dies gemäß § 4 der – in Durchführung zu § 16 Abs. 6 Oö. ChG ergangenen – Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, LGBl. für Oberösterreich 78/2008 idF LGBl. 101/2010, allerdings unter nunmehriger Anrechnung der den Beschwerdeführern gewährten (erhöhten) Familienbeihilfe. Im Ergebnis wurde dem Beschwerdeführer zu B 1360/2011 dabei monatlich ein subsidiäres Mindesteinkommen iHv. € 26,15 (statt bisher nach dem Oö. SHG 1998 € 339,80 samt Sonderzahlungen iHv. € 80,95) zugesprochen; der Beschwerdeführerin zu B 1461/2011 wurde ein solches iHv. € 138,98 (statt bisher nach dem Oö. SHG 1998 € 380,30) gewährt.

2. Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen von den Beschwerdeführern die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, insbesondere in Form des Diskriminierungsverbotes für beeinträchtigte Menschen gemäß Art. 7 Abs. 1 3. Satz B-VG, sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet wird. Die Beschwerdeführer bringen dabei – im Wesentlichen gleichlautend – vor, dass § 16 Oö. ChG iVm § 4 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung in Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stünde; außerdem sei § 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung von § 16 Oö. ChG nicht gedeckt. Schließlich werde nach Ansicht der Beschwerdeführer durch die Berücksichtigung der Familienbeihilfe in § 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung auch Art. 28 der Behindertenkonvention verletzt.

3. Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerden beantragt.

II. Erwägungen

1. Aus Anlass dieser Beschwerden leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 4 Abs. 1 Z 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen sowie die Richtsätze für das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung), LGBL. für Oberösterreich 78/2008 idF LGBL. 101/2010, ein. Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2013, V 77, 78/2012, hob er diese Vorschrift als gesetzwidrig auf. 5

2. Die Beschwerden sind begründet. 6

Die belangte Behörde hat eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der Beschwerdeführer nachteilig war. 7

Die Beschwerdeführer wurden also durch die angefochtenen Bescheide wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.303/1984, 10.515/1985). 8

Die Bescheide waren daher aufzuheben. 9

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 Z 3 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 10

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. Ein über die zugesprochenen Kosten hinausgehender Ersatz der Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von jeweils € 220,- kommt nicht in Betracht, weil den Beschwerdeführern mit Beschlüssen vom 12. Jänner 2012 Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Eingabengebühr gewährt wurde. In 11

den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von jeweils € 400,—
enthalten.

Wien, am 10.06.2013

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. PEYERL